

Erlass eines III. Nachtrages zur Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach vom 03.07.1996**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
11.11.2014	Betriebsausschuss Stadtwerke
27.11.2014	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt den in der Anlage beigefügten III. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach vom 03.07.1996.

Begründung:

Am 16.03.2013 ist das geänderte Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten. Durch diese Änderung wurde insbesondere der § 61 a LWG NRW gestrichen und in § 61 Abs. 2 LWG NRW eine Ermächtigung für eine Rechtsverordnung geschaffen, welche die Einzelheiten zur Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen regelt. Diese Rechtsverordnung (Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasserleitungen – SüwVO Abwasser NRW 2013) wurde am 17.10.2013 vom Landtag NRW endgültig beschlossen. Sie ist am 09.11.2013 in Kraft getreten. Vor diesem Hintergrund musste die Entwässerungssatzung überarbeitet werden.

Zur Änderung § 8 Abs. 1 a:

Im Hinblick auf die wasserrechtlichen Vorgaben in Nordrhein-Westfalen zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (sog. Vorfluter) kann es erforderlich sein, das Niederschlagswasser z.B. wegen seiner Verschmutzung in einem Regenklärbecken vorzubehandeln (vgl. den sog. Trenn-Erlass – Runderlass „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ vom 26.5.2004). In der Satzung sollte zur Konkretisierung ergänzend der maßgebliche Trennerlass benannt werden.

Der Straßenbaulastträger ist grundsätzlich auch als verpflichtet anzusehen, das Straßenoberflächenwasser zu reinigen (vorzubehandeln), bevor er es der öffentlichen Abwasseranlage zuführt. Die abwasserbeseitigungspflichtige Stadt kann dem Straßenbaulastträger in ihrer Entwässerungssatzung aufgeben, das Niederschlagswasser von seiner Straße vorzubehandeln, bevor es in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, wenn hierdurch eine Vorbehandlungsanlage an der Einleitungsstelle des öffentlichen Regenwasserkanals in das Gewässer (wie z.B. ein Regenklärbecken) entbehrlich wird und durch die Vorbehandlung des Straßenbaulastträgers der sog. Trenn-Erlass des Umweltministeriums NRW vom 26.05.2004 eingehalten werden kann. Insoweit kann die Stadt eine Vorbehandlung durch den Straßenbaulastträger als Anschlussnehmer an die öffentliche Abwasseranlage verlangen. Deshalb empfiehlt es sich, diesen Tatbestand ausdrücklich entsprechend der Mustersatzung mit aufzunehmen.

Zur Änderung § 13 Abs. 6:

Zur Ausräumung von Missverständnissen wird in Anlehnung an den § 15 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Gummersbach der § 13 Abs. 6 der Entwässerungssatzung um den Wortlaut „sowie die Kosten für die Unterhaltung“ ergänzt.

Zur Änderung § 15:

Hintergrund für die gravierende Änderung des § 15 ist, dass durch das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 05.03.2013 die §§ 53 Abs. 1 e, 53 c Satz 2 Nr. 4 und § 61 Abs. 2 LWG NRW neu in das Landeswassergesetz eingefügt worden sind und weil der § 61 a LWG NRW (Dichtheitsprüfung an privaten Abwasseranlagen) gestrichen worden ist.

Auf der Grundlage des § 61 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 LWG NRW ist eine neue Landes-Rechtsverordnung über die Überwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013) erlassen worden, die am 09.11.2013 in Kraft getreten ist. Diese Rechtsverordnung regelt sowohl die Überwachung öffentlicher Abwasseranlagen als auch die Überwachung von privaten Abwasseranlagen. Für den Verwaltungsvollzug war von Bedeutung, dass ohne die neue Vollzugs-Rechtsverordnung Zustands- und Funktionsprüfungen bezogen auf private Abwasserleitungen durch die Stadt nicht mehr gegenüber einem privaten Grundstückseigentümer angeordnet werden konnten, weil mit dem Wegfall des § 61 a LWG jedwede konkretisierende Regelung in NRW fehlte. Durch das Inkrafttreten der neuen SüwVO Abw NRW 2013 ist eine solche Regelung wieder geschaffen worden. Hierdurch empfiehlt sich die Neufassung des § 15 auf der Grundlage der Muster-Abwasserbeseitigungssatzung.

Zur Änderung § 20 Abs. 1 Nr. 9 a:

Der Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand betrifft die Vorlagepflicht für die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung, die zukünftig in § 15 Abs. 6 Satz 3 neu geregelt wird. Diese Neuregelung bringt ebenfalls eine entsprechende Anpassung bei der Auflistung der Ordnungswidrigkeiten mit sich.

Anlage/n:

III. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach vom 03.07.1996.